



Entschuldigungen in den Klassen des Dualen Systems

(Stand: September 2026)

1. Schulversäumnis

Fehlen Schülerinnen/Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen, so müssen diese oder die Erziehungsberechtigten die Schule und den Betrieb sofort benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Schule erfolgt per E-Mail an die Klassenleitung.

Am Berufsschultag, der auf das Schulversäumnis folgt, ...

- ist **bei krankheitsbedingtem Fehlen** das Formblatt *Antrag auf Entschuldigung krankheitsbedingter Fehltage in der Berufsschule* (Download: Homepage) der Klassenleitung vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.
 - sind **bei Fehlen aus anderen, nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen** diese nachzuweisen. Über den Entschuldigungsantrag entscheidet die Klassenleitung. Auf Wunsch der Klassenleitung, ist der Nachweis vom ausbildenden Betrieb zu unterschreiben.
- Das **krankheitsbedingte Fehlen bei einer Leistungsüberprüfung** (Klausur oder Alternativleistung) **ist zusätzlich zur regulären Krankmeldung bei der Klassenleitung vor Beginn der Leistungsüberprüfung auch der zuständigen Fachlehrkraft per Mail mitzuteilen**. Erfolgt keine rechtzeitige Krankmeldung, besteht kein Anspruch auf einen Nachschreibtermin.
- **Nach** der **Rückkehr** in den Unterricht **müssen** die **Schülerinnen und Schüler** auf einen **Nachschreibtermin vorbereitet** sein.
 - Es ist eine **Pflicht der Schülerinnen und Schüler** sich in der **nächsten Fachunterrichtsstunde** umgehend **nach** einem **Nachschreibtermin** zu **erkundigen**.
 - Die Fachlehrkraft kann einen **Nachschreibtermin auch ohne vorherige Terminabsprache und außerhalb des Fachunterrichts** ansetzen.
- Im Falle einer **Erkrankung unmittelbar vor oder während einer Abschluss-, Zwischen- oder Nachprüfung** reicht eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung nicht aus. In diesem Fall ist der Klassenleitung unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- **Erkranken** Schülerinnen/Schüler **während der Unterrichtszeit**, so dürfen sie die Schule nur nach Krankmeldung bei einer ihrer Lehrpersonen verlassen.

Ein korrekt ausgefüllter und vollständiger Entschuldigungsantrag ist spätestens am 10. Tag der Abwesenheit der Schule vorzulegen. Verspätet eingereichte Entschuldigungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die unentschuldigten Stunden werden als nicht erbrachte Leistung bewertet.

2. Beurlaubungen

Schülerinnen/Schüler können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag (bei nicht volljährigen Schülerinnen/Schüler: Antrag der Erziehungsberechtigten) vom Unterricht beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig vorher eingereicht werden. Die Klassenleitung kann höchstens für zwei Tage beurlauben. Beurlaubungen bis zu zwei Wochen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Schulferien sind nicht möglich. Freistellungen zu Überbetrieblichen Unterweisungen (ÜBL) sind nur im Klassenverband möglich.

⇒ weiter auf der Rückseite

Auszug aus § 43 Schulgesetz (SchulG)

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (bzw. der volljährige Schüler)* unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern (bzw. dem volljährigen Schüler)* ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

**Anmerkungen des Verfassers*

„Gemäß **§ 43 Abs. 2 SchulG NRW** ist im Krankheitsfall die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und der Grund für das Schulversäumnis schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Benachrichtigung der Schule nicht unverzüglich und wird nicht zeitnah der Grund für das Schulversäumnis schriftlich mitgeteilt oder bei Bedarf ein Attest vorgelegt, kann dies zu Fehlstunden führen und als eigenständige Pflichtverletzung bewertet werden, die mit erzieherischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann. Wird eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest rechtzeitig nachgereicht, dürfte indes keine Pflichtverletzung vorliegen. Dies ist anders zu beurteilen, wenn die schriftliche Entschuldigung erst deutlich verspätet eingeht. Dabei kann eine Frist von einer Woche regelmäßig als angemessen angesehen werden. Liegen besondere Gründe für den verspäteten Eingang einer schriftlichen Mitteilung über den Grund des Schulversäumnisses oder eines Attestes vor, dürfte eine (geringfügige) Überschreitung der einwöchigen Frist allerdings vertretbar sein. Am 10. Tag der Abwesenheit sollte im Regelfall die schriftliche Mitteilung über den Grund des Schulversäumnisses oder ein Attest in der Schule vorliegen.

Bei allen Entscheidungen ist § 3 Absatz 1 SchulG zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule sind Entscheidungen immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles zu treffen. ...“

Auszug aus § 53 Schulgesetz (SchulG)

(4) [...] Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldigt versäumt hat.

-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----

Rückmeldung (an die Klassenleitung)

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Informationsblattes „Entschuldigungen in den Klassen des Dualen Systems“ des Technischen Berufskollegs Solingen, Stand: September 2026.

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter



Entschuldigungen in der Fachschule

(Stand: September 2026)

1. Schulversäumnis

Fehlen Studierende durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen, so müssen diese Schule sofort benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Schule erfolgt per E-Mail an die Klassenleitung.

Am Berufsschultag, der auf das Schulversäumnis folgt, ...

- ist **bei krankheitsbedingtem Fehlen** das Formblatt *Antrag auf Entschuldigung krankheitsbedingter Fehltage in der Fachschule* (Download: Homepage) der Klassenleitung vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.
 - sind **bei Fehlen aus anderen, nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen** diese nachzuweisen. Über den Entschuldigungsantrag entscheidet die Klassenleitung. Auf Wunsch der Klassenleitung, ist der Nachweis vom ausbildenden Betrieb zu unterschreiben.
- Das **krankheitsbedingte Fehlen bei einer Leistungsüberprüfung** (Klausur oder Alternativleistung) **ist zusätzlich zur regulären Krankmeldung bei der Klassenleitung vor Beginn der Leistungsüberprüfung auch der zuständigen Fachlehrkraft per Mail mitzuteilen**. Erfolgt keine rechtzeitige Krankmeldung, besteht kein Anspruch auf einen Nachschreibtermin.
- **Nach** der **Rückkehr** in den Unterricht **müssen** die **Studierende auf einen Nachschreibtermin vorbereitet** sein.
 - Es ist eine **Pflicht der Studierenden** sich in der **nächsten Fachunterrichtsstunde** umgehend **nach** einem **Nachschreibtermin** zu **erkundigen**.
 - Die Fachlehrkraft kann einen **Nachschreibtermin auch ohne vorherige Terminabsprache und außerhalb des Fachunterrichts** ansetzen.
- Im Falle einer **Erkrankung unmittelbar vor oder während einer Abschluss-, Zwischen- oder Nachprüfung** reicht eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung nicht aus. In diesem Fall ist der Klassenleitung unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- **Erkranken** Studierende **während der Unterrichtszeit**, so dürfen sie die Schule nur nach Krankmeldung bei einer ihrer Lehrpersonen verlassen.

Ein korrekt ausgefüllter und vollständiger Entschuldigungsantrag ist allerspätestens am 10. Tag der Abwesenheit der Schule vorzulegen. Verspätet eingereichte Entschuldigungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die unentschuldigten Stunden werden als nicht erbrachte Leistung bewertet.

2. Beurlaubungen

Studierende können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig vorher eingereicht werden. Die Klassenleitung kann höchstens für zwei Tage beurlauben. Beurlaubungen bis zu zwei Wochen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Schulferien sind nicht möglich.

⇒ weiter auf der Rückseite

2. Beurlaubungen

Studierende können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig vorher eingereicht werden. Die Klassenleitung kann höchstens für zwei Tage beurlauben. Beurlaubungen bis zu zwei Wochen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Schulferien sind nicht möglich. Betriebliche Arbeit kann im Ausnahmefall als wichtiger Grund akzeptiert werden.

3. Entlassung

Volljährige Studierende, die nicht mehr schulpflichtig sind, können von der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt haben. Die Entlassung kann ohne vorherige Androhung erfolgen.

Auszug aus § 43 Schulgesetz (SchulG)

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (bzw. der volljährige Schüler) unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern (bzw. dem volljährigen Schüler)* ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.*

**Anmerkungen des Verfassers*

Auszug aus § 53 Schulgesetz (SchulG)

(4) [...] Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldigt versäumt hat.

-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----

Rückmeldung (an die Klassenleitung)

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Informationsblattes „Entschuldigungen in der Fachschule“ des Technischen Berufskollegs Solingen, Stand: September 2026.

Name, Vorname Studierende/r

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Studierende/r



Entschuldigungen in den Berufsfachschulen Anlagen C1, B1 und B2 sowie der Ausbildungsvorbereitung

(Stand: September 2026)

1. Schulversäumnis

Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen fehlen, müssen (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten) die Schule sofort benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Schule erfolgt per E-Mail an die Klassenleitung.

Am Berufsschultag, der auf das Schulversäumnis folgt, ...

- ist **bei krankheitsbedingtem Fehlen** das Formblatt *Antrag auf Entschuldigung krankheitsbedingter Fehltage in der Berufsfachschule* (Download: Homepage) der Klassenleitung vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.
 - sind **bei Fehlen aus anderen, nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen** diese nachzuweisen. Über den Entschuldigungsantrag entscheidet die Klassenleitung. Auf Wunsch der Klassenleitung, ist der Nachweis vom ausbildenden Betrieb zu unterschreiben.
- Das **krankheitsbedingte Fehlen bei einer Leistungsüberprüfung** (Klausur oder Alternativleistung) **ist zusätzlich zur regulären Krankmeldung bei der Klassenleitung vor Beginn der Leistungsüberprüfung auch der zuständigen Fachlehrkraft per Mail mitzuteilen**. Erfolgt keine rechtzeitige Krankmeldung, besteht kein Anspruch auf einen Nachschreibtermin.
- **Nach** der **Rückkehr** in den Unterricht **müssen** die **Schülerinnen und Schüler auf** einen **Nachschreibtermin vorbereitet** sein.
 - Es ist eine **Pflicht der Schülerinnen und Schüler** sich in der **nächsten Fachunterrichtsstunde** umgehend **nach** einem **Nachschreibtermin** zu **erkundigen**.
 - Die Fachlehrkraft kann einen **Nachschreibtermin auch ohne vorherige Terminabsprache und außerhalb des Fachunterrichts** ansetzen.
- Im Falle einer **Erkrankung unmittelbar vor oder während einer Abschluss-, Zwischen- oder Nachprüfung** reicht eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung nicht aus. In diesem Fall ist der Klassenleitung unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- **Erkranken** Schülerinnen/Schüler **während der Unterrichtszeit**, so dürfen sie die Schule nur nach Krankmeldung bei einer ihrer Lehrpersonen verlassen.

Ein korrekt ausgefüllter und vollständiger Entschuldigungsantrag ist allerspätestens am 10. Tag der Abwesenheit der Schule vorzulegen. Verspätet eingereichte Entschuldigungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die unentschuldigten Stunden werden als nicht erbrachte Leistung bewertet.

⇒ weiter auf der Rückseite

2. Beurlaubungen

Schülerinnen/Schüler können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag (bei nicht volljährigen Schülern/Schülerinnen: Antrag der Erziehungsberechtigten) vom Unterricht beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig vorher eingereicht werden. Die Klassenleitung kann höchstens für zwei Tage beurlauben. Beurlaubungen bis zu zwei Wochen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Schulferien sind nicht möglich.

3. Entlassung

Volljährige Schülerinnen/Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind, können von der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden/20 Tage am Stück unentschuldigt versäumt haben. Die Entlassung kann ohne vorherige Androhung erfolgen.

Auszug aus § 43 Schulgesetz (SchulG)

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (bzw. der volljährige Schüler) unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern (bzw. dem volljährigen Schüler)* ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.*

**Anmerkungen des Verfassers*

Auszug aus § 53 Schulgesetz (SchulG)

(4) [...] Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldigt versäumt hat.

-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----x-----

Rückmeldung (an die Klassenleitung)

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Informationsblattes „Entschuldigungen in der Höheren Berufsfachschule, den Berufsfachschulen I+II sowie der Ausbildungsvorbereitung“ des Technischen Berufskollegs Solingen, Stand: September 2026.

Name, Vorname (Schülerin/Schüler)

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift (Schülerin/Schüler)

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r